

BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

1 | 2023

Alle Inhalte
auch barrierefrei auf
bghm-magazin.de



Schwerpunkt
Schutz vor Stolpern,
Rutschen, Stürzen

Holzhandwerk
Unfälle an Abrichthobel-
maschinen vermeiden

Versicherungsschutz
Überblick für Ausbildung,
Studium, Praktika



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Sicher im Betrieb, sicher unterwegs

Auch 2023 möchten wir Sie, liebe Leserin und lieber Leser, mit dem BGHM-Magazin durch das Jahr begleiten. Natürlich, wie Sie es von uns gewohnt sind, mit dem Fokus auf sicherer und gesunder Arbeit. In dieser ersten Ausgabe geht es zum Beispiel darum, wie wichtig es ist, aus Unfällen zu lernen. Denn wenn sie analysiert werden und alle im Betrieb ihre Lehren daraus ziehen, wird Arbeit sicherer und gesünder. Wie das konkret aussehen kann, lesen Sie auf Seite 10 anhand eines Beispiels aus dem Holzhandwerk. Zudem finden Sie auch in diesem Heft wieder Infos dazu, welche neuen Publikationen Sie auf bghm.de herunterladen oder in unserem Onlineshop als gedrucktes Exemplar bestellen können. Unter anderem stellen wir Ihnen die neue „Fachbereich AKTUELL“ zum Thema automatisiert fahrende Fahrzeuge vor. Was vor wenigen Jahren noch Utopie war, ist in Betrieben mittlerweile Realität oder zumindest perspektivisch realisierbar. Die Anforderungen an automatisierte und fahrerlose Fahrzeuge sind allerdings hoch – die „Fachbereich AKTUELL“ gibt einen guten Überblick darüber. Im Schwerpunktartikel dieser Ausgabe ist „Stolpern, Rutschen, Stürzen“ das Thema. Gerade kleine Ausrutscher und Stürze verursachen nicht selten schwere Verletzungen. Wir sagen Ihnen, wie Sie das Risiko dafür erheblich reduzieren können.

Auch wenn Sie beruflich außerhalb des Betriebs unterwegs sind, ist das BGHM-Magazin eine gute Informationsquelle. Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zum Versicherungsschutz auf Geschäftsreisen finden Sie auf den Seiten 28 und 29. Wichtiges Wissen zur Ladungssicherung gibt es ab Seite 13. Wir freuen uns, wenn Sie auch in dieser Ausgabe des BGHM-Magazins wieder nützliche Informationen für Ihren Arbeitsalltag finden – und starten mit Ihnen in ein hoffentlich gesundes und vor allem friedliches Jahr 2023.

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich: Christian Heck,
Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Eva Ebenhoch (Ebe), Redaktionsleitung
Lisa Bergmann (Lbe), stv. Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-13546
E-Mail: bghm-aktuell@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
westermann DRUCK | pva
Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken liegen die Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © BGHM
Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 01/2023 (Februar). Stand: Anfang Januar 2023

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernimmt die Herausgeberin keine Verantwortung.



10



18



28

Sicheres & gesundes Arbeiten

- 07 Strahlarbeiten
Verwendung von mobilen Atemluftsystemen
- 08 Absauganlagen für Holzstaub und Späne
Wichtiger Faktor Aufstellungsort
- 10 Holzhandwerk: Aus Unfällen lernen
Schutzsysteme an Abrichthobelmaschinen
- 13 Sicherer Transport
Ladungssicherung in der Praxis
- 18 Stolpern, Rutschen, Stürzen
Gefahr erkannt, Gefahr gebannt
- 22 Automatisiert fahrende Fahrzeuge
Die Zukunft hat begonnen
- 24 Sicherheitspreis
Schlauer Fuchs für Idee zur Unterweisung

Leben & Leistung

- 16 Ausbildung, Studium, Praktika
Versicherungsschutz im Überblick
- 28 Versicherungsschutz auf Geschäftsreisen
Ich bin dann mal weg
- 30 Im Gespräch
Drei Fragen an ... Tobias Michel
- 31 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?
Tödlicher Unfall ohne Zeugen

ALLES AUF EINEN KLICK

Sie lesen lieber online?

Alle Artikel auch im Webmagazin auf www.bghm-magazin.de



Wie finde ich einen Durchgangsarzt?

Wer einen Arbeits- oder Wegeunfall erleidet, muss eine Durchgangsärztin oder einen Durchgangsarzt (kurz: D-Arzt) aufsuchen, wenn die Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinaus oder die ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche andauert. Doch was genau sind D-Ärzte eigentlich und wie sind sie zu finden? „Durchgangsärztinnen und -ärzte sind in der Unfallmedizin besonders erfahrene Chirurginnen und Chirurgen oder Orthopädinnen und Orthopäden“, erklärt Gabriele Wölki-Parus, Geschäftsführerin der Bezirksverwaltung West der BGHM. „Sie führen die fachärztliche Erstversorgung durch und entscheiden, ob eine Heilbehandlung durch Hausärzte ausreicht oder ob eine besondere Heilbehandlung notwendig ist.“ Sie werden von den Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen bestellt. Auf der BGHM-Homepage finden sich weitere Informationen sowie ein Verzeichnis der D-Ärztinnen und D-Ärzte. Dort können Betroffene schnell eine Ansprechperson in ihrer Nähe finden.

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 127



Fachmessen 2023: Von A+A bis SCHWEISSEN & SCHNEIDEN

Hier treffen wir uns – die BGHM ist regelmäßig auf den für die Branchen Holz und Metall wichtigsten Fachmessen vertreten. Arbeitsschutzverantwortliche und Versicherte haben dort die Gelegenheit, mit Fachleuten ins Gespräch zu kommen. Diese informieren über branchen- und themenspezifische Fragen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und präsentieren das Leistungsspektrum der BGHM. 2023 ist die BGHM auf folgenden Messen vertreten:

- ISH in Frankfurt, Messe für Wasser, Wärme und Luft, vom 13. bis zum 16. März
- LIGNA in Hannover, Messe für Werkzeuge, Maschinen und Anlagen zur Holzbe- und -verarbeitung, vom 15. bis 19. Mai
- GIFA in Düsseldorf, Gießerei-Fachmesse, vom 12. bis zum 16. Juni
- Messe SCHWEISSEN & SCHNEIDEN in Essen vom 11. bis zum 15. September
- Rehacare in Düsseldorf vom 13. bis zum 16. September
- A+A in Düsseldorf vom 24. bis zum 27. Oktober

MEHR IM NETZ

Kurzfristige Änderungen sind möglich. Aktuelle Informationen gibt es jederzeit auf www.bghm.de, Webcode 4556



Kurz-Info zu Schnellverschlüssen an feststehenden trennenden Schutzeinrichtungen

Trennende Schutzeinrichtungen sind die am häufigsten eingesetzten Schutzeinrichtungen, um Personen bei der Arbeit an Maschinen vor Gefahren zu schützen. Die Anforderungen für trennende Schutzeinrichtungen sind in DIN EN ISO 14120 beschrieben. In der aktuellen Fassung der Norm wird unter anderem auf die Anwendung von Schnellverschlüssen an trennenden Schutzeinrichtungen eingegangen, sie enthält jedoch keine Definition davon, was unter einem Schnellverschluss zu verstehen ist. Diese Lücke schließt die kürzlich erschienene Fachbereich AKTUELL FBHM-130 „Trennende Schutzeinrichtungen – Schnellverschlüsse“. Sie gibt zudem mögliche Hinweise zur Gestaltung von Schnellverschlüssen für trennende Schutzeinrichtungen – beispielsweise dass sich Befestigungsmittel für trennende Schutzeinrichtungen nur mit Werkzeug öffnen lassen dürfen und nicht in Schutzstellung verbleiben sollen, wenn sie nicht verriegelt sind. Müssen trennende Schutzeinrichtungen für Instandhaltungsarbeiten oder Wartungsarbeiten entfernt werden, sollten sie sich beim Wiedereinsetzen nach Möglichkeit selbst verriegeln.

Volker Bautz, BGHM

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 626



BGHM-Sicherheitspreis

Sonderpreis für Auszubildende 2022/2023

Auszubildende oder Azubi-Teams mit guten Arbeitsschutz-Ideen gesucht! Unter dem Motto **„Hautschutz – muss das sein?“** zeichnet die BGHM kreative Projekte im Betrieb aus.

Es gibt tolle Geld- und Sachpreise zu gewinnen!

Einsendeschluss: 15. Mai 2023

www.bghm.de, Webcode 2900





Einrichten von Pressen

Die DGUV Information 209-008 wurde überarbeitet und umbenannt: Sie heißt jetzt „Einrichten von Pressen“ statt „Presseneinrichter“. Die Schrift enthält Hilfestellungen und Empfehlungen für das Einrichten und Betreiben von Pressen der Metallbearbeitung. Hauptzielgruppe sind Pressenbetreiber sowie Einrichtpersonen.

Die Publikation beschreibt die Technik von Pressen und ihren Schutzeinrichtungen und stellt Maßnahmen für den sicheren Pressenbetrieb vor. Themen sind beispielsweise die verschiedenen Arten von Pressen, besondere Gefährdungen und Handschutz für Einrichtpersonen, die Absicherung von Maschinen im Pressenumfeld sowie die Lagerung und der Transport von Blechen und Coils. Es gibt einige Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion. So wurden normative Verweise aktualisiert, Bezüge zum zurückgezogenen Kapitel 2.3 „Pressen der Metallbe- und -verarbeitung“ der BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ gestrichen und Hinweise zur Qualifikation betriebsinterner Ausbilderinnen und Ausbilder von Pressen-Einrichtpersonen sowie Unfallbeispiele eingefügt. Die Arbeit an Pressenautomaten und Großpressen ist zudem ausführlicher beschrieben und eine komplett neue Bebilderung veranschaulicht die Beispiele und Praxis-Hinweise.

Martin Schulte, BGHM

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 239



Neues und überarbeitetes Regelwerk

Neuerscheinungen:

- DGUV Information 201-062 „Epoxidharze in der Bauwirtschaft“
- FBHM-122 „Hilfestellungen zum Explosionsschutzkonzept und zur Zoneinteilung für explosionsgefährdete Bereiche verschiedener Verfahren in Galvanik- und Anodisanlagen“
- FBEH-100 „Handlungshilfe zur Betrieblichen Ersten Hilfe – Erste Hilfe im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“
- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“

Überarbeitungen:

- DGUV Grundsatz 309-010 „Anforderungen an Fachkundige für die Messung und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Lärmexposition nach §5 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“
- DGUV Information 213-033 „Gefahrstoffe in Werkstätten“
- DGUV Information 213-114 „Checkliste: Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern“
- DGUV Information 215-540 „Klima in Industriehallen – Antworten auf die häufigsten Fragen“
- FBHM-030 „Borsäure/Borhaltige KSS“
- FBHM-087 „Schnittstelle WZM/Feuerlöschanlage – Steuerungstechnische Anforderungen für Löschanlagen bei der Metallbearbeitung“
- FBHM-087E „Interface machine tool/ fire suppression system – control requirements for fire suppression systems in metalworking“

MEHR IM NETZ

Links und Informationen unter www.bghm.de, Webcode 895



„Laut ist out!“-Auftakt: BGHM verleiht Azubi-Sonderpreis

Im November zeichnete die BGHM Auszubildende aus fünf Mitgliedsbetrieben mit dem Azubi-Sonderpreis 2022 aus – für gute Ideen für mehr Lärmschutz im Arbeitsumfeld.

Der Preis ging an Auszubildenden-Teams der Betriebe Silgan Dispensing Systems Hemer GmbH, Jabil Healthcare und Schmidtsche Schack Arvos GmbH. Azubis der Jenz GmbH Maschinen- und Fahrzeugbau und der Kleeman GmbH konnten zusätzlich die Trophäe „Der schlaue Fuchs“ für besondere Leistungen für sichere und gesunde Arbeit mit nach Hause nehmen.

Die Preisverleihung fand im Rahmen der Auftaktveranstaltung für „Laut ist out!“ statt. Mit der neuen Präventionskampagne gegen Arbeitslärm will die BGHM ihre Mitgliedsbetriebe gezielt unterstützen und dabei insbesondere die jungen Beschäftigten auf die Gefahren von gesundheitsschädigendem Lärm aufmerksam machen.

MEHR IM NETZ

- Film zur Verleihung des Azubi-Sonderpreises: www.bghm.de, Webcode 2900
- „Laut ist out!“: www.bghm.de/laerm
- Sicherheitspreis: www.bghm.de, Webcode 497

Verwendung von mobilen Systemen zur Atemluftversorgung bei Strahlarbeiten

Ohne Luft geht gar nichts



Bei Strahlarbeiten wird nicht nur für das Strahlen selbst Luft benötigt – auch die Person unter der Schutzausrüstung muss mit Atemluft in ausreichender Qualität und Menge versorgt werden. Dass diese Atemluft frei von Schadstoffen ist und den einschlägigen Vorgaben entspricht, sollte selbstverständlich sein. Schwere und tödliche Unfälle haben in der Vergangenheit allerdings gezeigt, dass hier weiterer Informationsbedarf besteht.

Bei Strahlarbeiten werden in der Regel große Mengen an Aerosolen freigesetzt. Zum Schutz vor Gesundheitsschäden durch eingeatmete Aerosole ist deshalb bei Freistrahlarbeiten, also bei Strahlarbeiten mit handgeführten Strahlgeräten, ein geeigneter Atemschutz erforderlich. Vor allem wenn die Freistrahlarbeiten als Trockenstrahlarbeiten ausgeführt werden, kommen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte, sogenannte Isoliergeräte, zum Einsatz, da hier in der Regel mit besonders hoher Staub- und Gefahrstoffbelastung zu rechnen ist.

Hinweise für die Praxis

Die im Herbst 2022 veröffentlichte Fachbereich AKTUELL FBHM-131 „Verwendung von mobilen Systemen zur Atemluftversorgung bei Strahlarbeiten“ fasst zusammen, was für die Atemluftaufbereitung und -versorgung erforderlich ist, wenn Personen Freistrahlarbeiten durchführen und dafür mobile Systeme zur Atemluftherzeugung nutzen. Dies ist vor allem bei Arbeiten an wechselnden Einsatzorten erforderlich, wie zum Beispiel auf Baustellen oder in Fremdbetrieben. Hier steht in der Regel kein getrenntes Atemluftnetz zur Verfügung,

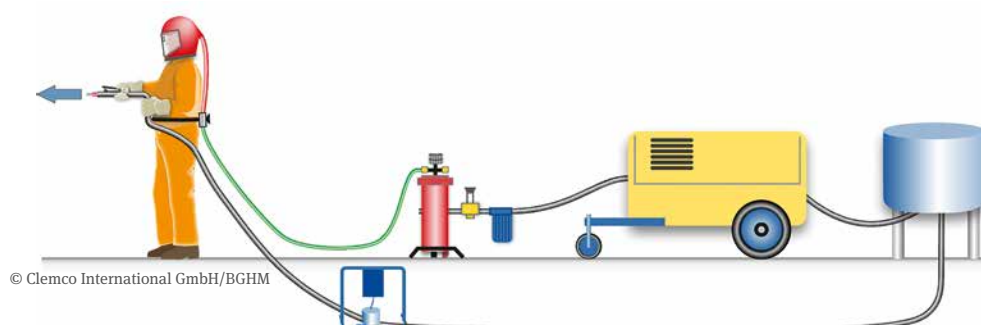
sondern ein mobiler Kompressor, der sowohl die Prozessluft als auch die Atemluft vor Ort erzeugt (siehe Grafik). Die Schrift beruht auf dem von den Fachbereichen „Holz und Metall“, „Persönliche Schutzausrüstungen“ und „Bauwesen“ der DGUV sowie von Fachverbänden zusammengeführten Erfahrungswissen im Umgang mit Systemen zur Atemluft-erzeugung.

Im Dokument werden typische Gefährdungen dargestellt, die bei diesen Tätigkeiten auftreten können, und Maßnahmen zu deren Vermeidung aufgezeigt. Darüber hinaus erhalten Betreiber praktische Hinweise zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und Verweise auf die einschlägigen Vorschriften- und Regelwerke sowie zu Normen. Mit der angefügten Checkliste kann vor Ort geprüft werden, ob alle wichtigen Punkte beachtet wurden, die für eine sichere Atemluftversorgung notwendig sind.

Herbert Fischer, BG RCI, und Siegfried Turowski, BGHM

MEHR IM NETZ

- Fachbereich AKTUELL FBHM-131 „Verwendung von mobilen Systemen zur Atemluftversorgung bei Strahlarbeiten“, www.bghm.de, Webcode 626 und
- www.dguv.de Webcode p022260



© Clemco International GmbH/BGHM

Grafik: Technische Komponenten zur Atemluftversorgung mit mobilen Systemen bei Festkörperstrahlarbeiten



Absauganlagen für Holzstaub und Späne

Der Aufstellungsort – ein wichtiger Faktor

Die Auswahl und Planung einer Absauganlage für Holzstaub und Späne wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Aufstellungsort.

Das staatliche Regelwerk fordert in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 553 „Holzstaub“ für alle spanabhebenden Bearbeitungsverfahren eine Absaugung nach dem Stand der Technik. Dieser wird unter anderem in Normen festgelegt. Bei der sicherheitstechnischen Betrachtung von Absauganlagen für Holzstaub und Späne werden zwei Normen unterschieden: Es gelten die DIN EN 12779 „Ortsfeste Absauganlagen für Holzstaub und Späne – Sicherheitstechnische Anforderungen“ und die DIN EN 16770 „Absauganlagen für Holzstaub und Späne für Innenaufstellung – Sicherheitstechnische Anforderungen“. Häufig werden Absauganlagen für die Innenaufstellung auch als Entstauber bezeichnet.

Bereits die Titel der Normen, die für die Konstruktion der Absauganlagen maßgeblich sind, verdeutlichen also: Wer eine Absauganlage für Holzstaub und Späne für seinen Betrieb beschaffen möchte, sollte – neben der Dimensionierung der Anlage und der Auswahl eines geeigneten Entsorgungskonzeptes – insbesondere den Aufstellungsort berücksichtigen. Denn eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung, also zum Beispiel die Aufstellung einer Absauganlage für innen im Außenbereich, kann zusätzliche Gefährdungen hervorrufen.

Die Normen im Vergleich

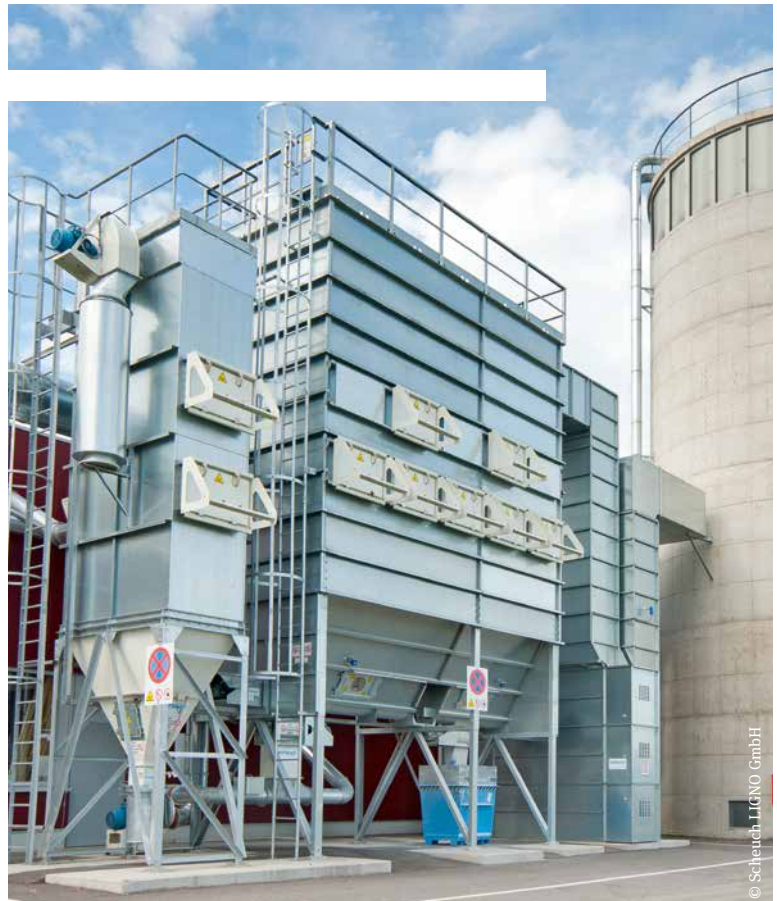
Ein Vergleich der beiden Normen zeigt, dass sich die sicherheitstechnischen Anforderungen und Maßnahmen unter anderem bei den Themen Steuerungstechnik, Mechanik, Brand- und Explosionsschutz sowie bei der technischen Dokumentation unterscheiden. Einige Beispiele: Eine Einrichtung zur Umschaltung von Fortluft auf Rückluft (siehe Infokasten) ist nicht Bestandteil der geforderten Ausrüstung nach der DIN EN 16770 für Absauganlagen in der Innenaufstellung. Steuerungstechnisch verknüpft mit einer Einrichtung für die permanente Überwachung der Reststaubkonzentration in der Rückluft wird die bereits gefilterte Luft bei Überschreitung eines vorgegebenen Grenzwertes nicht mehr in den Arbeitsraum zurückgeleitet. Bei einer möglichen biologischen und mikrobiologischen Belastung aufgrund von Witterungseinflüssen im Außenbereich ist eine Rückführung der Luft in den Arbeitsraum grundsätzlich untersagt.

In Bezug auf den Brand- und Explosionsschutz spielt die beschriebene Fortluft-Rückluft-Weiche eine weitere wichtige Rolle. Die DIN EN 12779 fordert die Verknüpfung der Weiche mit einer Detektionseinrichtung zur Erkennung von Bränden und Explosionen und legt in diesem Zusammenhang steuerungstechnische Anforderungen fest. Zusätzlich wird gefordert, dass ein sichtbares beziehungsweise akustisches Signal ausge-

© fotogestober/123RF.com

GUT ZU WISSEN

Rückluft ist die gefilterte Luft, welche in den Arbeitsraum zurückgeführt wird. Fortluft ist die Luft, welche ins Freie geleitet wird.



Beispiel für eine Absauganlage zur Außenaufstellung

geben wird, das die Bedienperson bei Brand- oder Explosionsgefahr warnt. Im Hinblick auf mögliche Zündquellen ist bei der Aufstellung im Außenbereich für einen geeigneten Blitzschutz zu sorgen, um einen Blitzschlag als mögliche Zündquelle auszuschließen. Darüber hinaus geht die DIN EN 12779 auf Maßnahmen des baulichen Brandschutzes ein, wie zum Beispiel auf die Isolation von Rohrleitungen oder zu berücksichtigende Feuerschutzabschlüsse.

Diese und weitere Unterschiede zwischen den beiden Normen sind bei der Planung und Beschaffung einer Absauganlage für Holzstaub und Späne zu beachten. Bei der Anschaffung sollte unbedingt betrachtet werden, nach welcher Norm die Absauganlage gebaut wurde und dass dies mit dem gewählten Aufstellungsort vereinbar ist.

Mike Jürgensmeier, BGHM

MEHR IM NETZ

- Fach-Thema Absaugung: www.bghm.de, Webcode 446
- Fach-Thema Holzstaubabsaugung: www.bghm.de, Webcode 452
- TRGS: www.bghm.de, Webcode 277

Beispiel einer Absauganlage für die Innenaufstellung (Entstauber) nach DIN EN 16770



© Höcker Polytechnik GmbH



© contrastwerkstatt/stock.adobe.com

Holzhandwerk: Aus Unfällen lernen

Schutzsysteme an Abrichthobelmaschinen

Pro Jahr könnten mehr als 70 schwere Unfälle an Abrichthobelmaschinen verhindert werden, wenn veraltete Schutzsysteme präventiv durch moderne Schutzsysteme nach dem Stand der Technik ersetzt und vollständig angewandt werden würden. Das zeigen Untersuchungen – und dieses Unfallbeispiel.

Die Abrichthobelmaschine schien trotz ihres Alters noch in Ordnung zu sein. Die Hobelmesser waren scharf, die Absaugung führte Staub und Späne ab und nach dem Ausschalten stand die Messerwelle innerhalb weniger Sekunden still. Klappenschutz, Fügeleiste, Hilfsanschlag und Schiebelade waren einsatzbereit. Wie also konnte es zu einem Unfall kommen?

Eine Auszubildende möchte kurze Massivholzstücke aus Buche vorbereiten. Sie verdeckt den nicht benötigten Teil der Messerwelle mit dem Klappenschutz und führt die kurzen Holzstücke mit der Schiebelade über die Messerwelle. Als sie beim letzten Werkstück Riefen bemerkt, legt sie drei Elemente des Klappenschutzes um und führt das Buchenholzstück ohne Schiebelade. Das Holzstück kippt in die Messerwelle und wird schlagartig zurückgeschleudert. Die Hand der jungen Frau, mit der sie das Werkstück andrückt, rutscht in die rotierende Messerwelle.

Die Folgen dieses Unfalls: schwere Schnittverletzungen an mehreren Fingern. Die Maß-



Beispielbild aus einem Betrieb.
Immer gilt: Mit sicheren
Arbeitsweisen und Maschinen
lassen sich Unfälle vermeiden.



Brückenschutz



© Otto Martin Maschinenbau, Ottobeuren

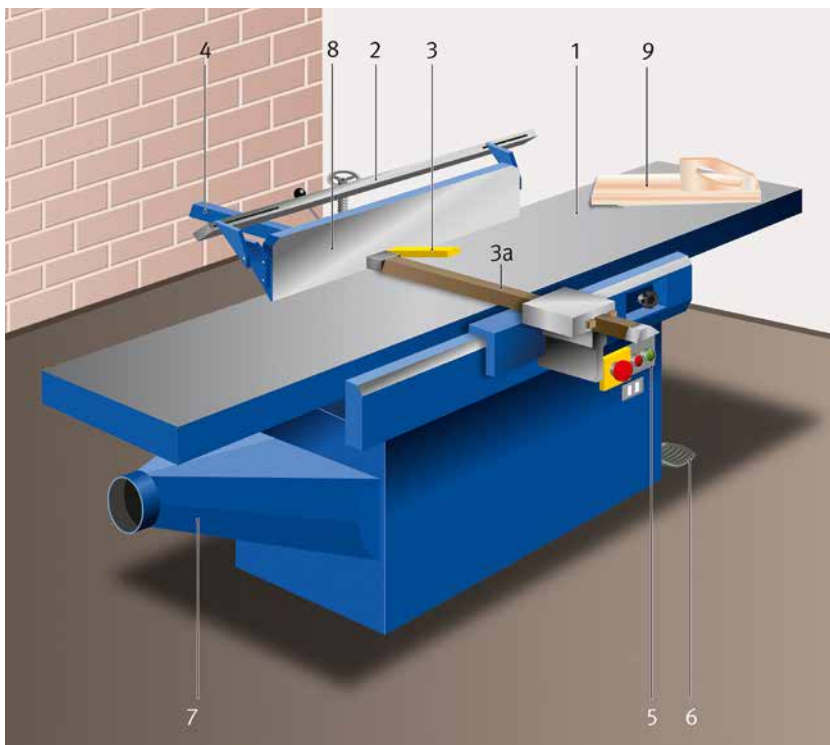
nahme, damit sich ein solcher Unfall nicht noch einmal ereignen kann: Nachrüsten der Abricht-hobelmaschine mit einem Brückenschutz.

Brückenschutz: Stand der Technik an Neumaschinen

Der Unfallhergang verdeutlicht, dass das an älteren Abricht-hobelmaschinen vorhandene Schutzsystem „Klappenschutz mit Fügeleiste“ nur unzureichenden Schutz bietet. Es richtig anzuwenden, erfordert zudem mehr Zeit, als einen Brücken- oder ebenfalls noch häufig vorzufindenden Schwingschutz einzurichten. Außerdem hat dieses Schutzsystem keine Sicherheitsreserven für den Fall, dass es unsachgemäß angewendet wird.

Insbesondere bei kleinen Werkstücken oder unvollständiger Anwendung verzeiht es keine Fehler.

Unter anderem wird in der DGUV Regel 109-606 „Branche Tischler- und Schreinerhandwerk“ darauf hingewiesen, dass eine Klappenverdeckung mit Fügeleiste nicht dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht. Seit 1995 dürfen Abricht-hobelmaschinen nur mit Brückenschutz ausgeliefert werden. Dieser verdeckt die Messerwelle bei den meisten Arbeitsgängen komplett. Bei Fehlanwendungen verbleibt zwischen Hand und Messerwelle noch die Abdeckung, die verhindert, dass das Werkzeug berührt wird. Dies ist ein deutliches Plus auch gegenüber dem Schutzsystem „Schwingschutz“.



- 1 Aufgabetisch
- 2 Schwenkbarer Hilfsanschlag
- 3 Messerwellenverdeckung
- 3a Brückenschutz
- 4 Messerwellenverdeckung hinter dem Anschlag
- 5 Stellteile (EIN-AUS, NOT-HALT)
- 6 Höhenverstellung des Aufgabetischs
- 7 Absaugstutzen
- 8 schrägstellbarer Parallelanschlag
- 9 Schiebehholz für Brückenschutz

Klappenschutz erfordert spezielle Maßnahmen

Moderne Schutzsysteme sind die beste Unfall-Prävention. Dennoch muss ein Klappenschutz mit Fügeleiste an älteren Abrichthobelmaschinen nicht zwingend durch ein moderneres Schutzsystem ersetzt werden. Die Schriften Arbeitsschutz Kompakt Nr. 34 „Arbeiten an Abrichthobelmaschinen“ und Fachbereich Aktuell Nr. 105 „Abrichthobelmaschinen – Bau und Ausrüstung“ beschreiben die Vorgehensweise, wenn nicht ausgetauscht wird: Auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung kann ein (rechts-)sicherer Betrieb des Klappenschutzes mit Fügeleiste gewährleistet werden. Diese hat den Ausbildungsstand der Beschäftigten, die Abmessungen von Werkstücken sowie die Häufigkeit der Maschinennutzung zu betrachten und folgende unfallreduzierende Vorgehensweisen als zusätzliche Maßnahmen verbindlich festzulegen:

- Nur besonders geschulte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen Arbeitsgänge einstellen und mit dem Schutzsystem arbeiten.
- Führungskräfte müssen jährlich unterweisen, die Arbeitsweise beobachten und Beschäftigten Rückmeldung dazu geben.
- Einstellarbeiten dürfen nur bei stillstehender Messerwelle durchgeführt werden.
- Keine kombinierten Arbeitsgänge: Abrichten mit gleichzeitiger Einstellung für Fügearbeiten dürfen nicht mehr durchgeführt werden.
- Eine flexible Fügeleiste zu beschaffen, die über 5 bis 8 cm federnd gegen das Werkstück drücken kann, ist sinnvoll.
- Im vorderen Bereich des Klappenschutzes muss ein Griff angebracht werden.
- Wird eine Person als „Kümmerer“ bestimmt, können Mängel schnell erkannt und umgehend behoben werden.

Gert Feihle, BGHM

HINWEISE

- In Ausbildungskursen für Tischler- und Schreiner-Auszubildende (TSM-Kursen), wird das Schutzsystem „Klappenschutz mit Fügeleiste“ nicht mehr unterrichtet, sodass Auszubildende kein Wissen über dieses Schutzsystem haben. Daher rät die BGHM dringend davon ab, Azubis im Betrieb damit arbeiten zu lassen.
- Die Nachrüstung eines Brückenschutzes wird auch von der BGHM empfohlen. Für Werkstückbreiten kleiner als 100 mm ist an Altmaschinen vor Baujahr 1995 in der Regel auch ein Schwingschutz ausreichend.
- Bei Nachrüstungen sollte mit Fachfirmen geklärt werden, welches Schutzsystem montiert werden kann.

MEHR IM NETZ

- Arbeitsschutz Kompakt Nr. 34 „Arbeiten an Abrichthobelmaschinen“: www.bghm.de, Webcode 2054
- Fachbereich Aktuell FBHM-105 „Abrichthobelmaschinen“: www.bghm.de, Webcode 626
- DGUV Regel 109-606 „Branche Tischler- und Schreinerhandwerk“: www.bghm.de, Webcode 3326



© Mixage/stock.adobe.com

Sicherer Transport: wichtiges Wissen

Ladungssicherung in der Praxis

Es spielt keine Rolle, ob der Transportweg 100 m oder 100 km beträgt: Eine wirksame und regelgerechte Ladungssicherung auf Fahrzeugen ist unerlässlich. Wissen um die physikalischen Grundlagen und um Methoden der Ladungssicherung sind dafür das A und O.

Alle Körper besitzen eine sogenannte Trägheit. Das heißt, sie behalten ohne Krafteinwirkung ihren ursprünglichen Bewegungszustand bei. Für eine regelgerechte und effektive Ladungssicherung ist dieses Wissen wichtig, denn es wirkt sich direkt auf die Praxis aus: Fährt beispielsweise ein Lkw, der eine glatte Ladefläche hat, die mittig mit Paletten beladen ist, mit großer Beschleunigung an, bewegen sich die Paletten in Richtung der Heckklappe. Grund dafür ist die Trägheit: Die Masse will ihren ursprünglichen Bewegungszustand beibehalten, in diesem Fall den Stillstand. Beim plötzlichen Bremsen will die Masse in Bewegung bleiben. Dann rutschen die Paletten in Richtung der Fahrzeugstirnwand. Für Kurvenfahrten gilt das Verhalten der Massen ebenso. Zwei Methoden gibt es, um diesen ungewollten Bewegungen von Ladung entgegenzuwirken: die formschlüssige und die kraftschlüssige Ladungssicherung.

Formschlüssige Ladungssicherung

Für die formschlüssige Ladungssicherung wird die Ladung bis an die Stirnwand oder gegen die Bordwand geladen. Ist die Ladefläche lückenlos gefüllt, wird die Ladung durch einen ausreichend stabilen Fahrzeugaufbau gesichert. Ladungslücken von mehr als einigen Zentimetern müssen gefüllt oder mit Hilfsmitteln gesichert werden. Zum Füllen der

Lücken können Luftpolster – sogenannte Airbags –, Paletten oder Schaumstoff verwendet werden. Mit Hilfsmitteln werden einzelne Ladungsteile für sich oder als Block gesichert. Dafür müssen im Fahrzeugaufbau entsprechende Einrichtungen wie Lochschienen oder Ankerschienen vorhanden sein. In diese können Sperrbalken eingesetzt werden, die den Formschluss herstellen. Eine andere Methode, um den Formschluss zu erreichen, ist das Direktzurren, das sich in Diagonalzurren und Schlingenzurren untergliedert.

Beim Diagonalzurren sichern vier Zurrmittel jeweils eine der vier Ecken des Ladegutes. Sie werden diagonal hoch zur Ladung gespannt, also nicht im rechten Winkel zur Außenkante der Ladefläche. Die Sicherungskraft ist abhängig von der Belastbarkeit der Zurrmittel – auch Lashing Capacity (LC) genannt –, der zulässigen Zugkraft der Zurrpunkte und den Zurrwinkeln α (von der Ladefläche hoch zum Zurrmittel) und β (von der Außenkante der Ladefläche rein zum Zurrmittel). Die Zurrwinkel sind besonders wichtig, da jedes Zurrmittel die Ladung in zwei Richtungen sichert. Es werden folgende Winkelbereiche empfohlen:

α : von 20° bis 65°

β : von 10° bis 50°

Ungünstige Zurrwinkel machen eine höhere LC erforderlich, um die Ladung zu sichern.

Beim Schlingenzurren wird ein Zurrmittel als Schlinge vor, hinter oder seitlich um das Ladegut gelegt und in den Zurrpunkten am Fahrzeug fixiert. Man unterscheidet hier zwischen Kopfschlingenzurren und Umreifungszurren. Die Kopfschlinge dient als Hilfsmittel für den Formschluss, wenn die Ladung nicht direkt an einer Wand anliegen kann. Die Zurrmittel müssen oberhalb des Schwerpunktes der Ladung und in den Zurrpunkten des Fahrzeuges fixiert werden.

Das Umreifungszurren dient quasi als Bordwandersatz und kann die Ladung nur seitlich sichern. Die Zurrmittel werden quer zur Fahrtrichtung um die Ladung gelegt und in den Zurrpunkten des Fahrzeuges fixiert. Die Sicherung in und entgegen der Fahrtrichtung muss gesondert erfolgen, zum Beispiel durch Kopfschlingen.

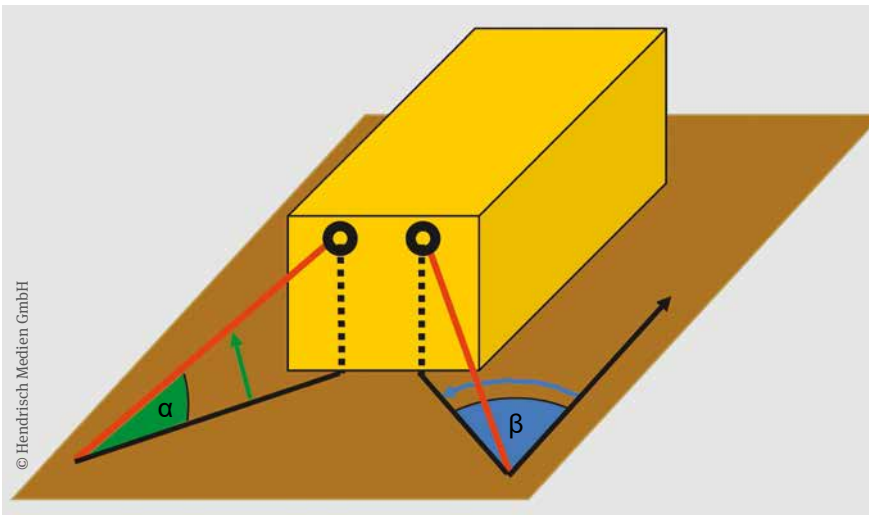
Kraftschlüssige Ladungssicherung

Ziel der kraftschlüssigen Ladungssicherung ist die Erhöhung des Reibungswiderstandes zwischen Ladegut und Ladefläche. Zwischen beiden findet eine sogenannte Mikroverzahnung statt – je rauer eine Oberfläche ist, desto größer ist die Mikroverzahnung und damit der Reibungswiderstand. Dieser wird als Reibbeiwert angegeben und mit μ

Formschlüssige
Ladungssicherung
mit Sperrbalken



© Verlag Günter Heindrich



Winkelbereiche beim Kopfschlingenzurren: Zurrwinkel α führt von der Ladefläche hoch zum Zurrmittel. Zurrwinkel β führt von der Außenkante der Ladefläche rein zum Zurrmittel.

bezeichnet. Er ist abhängig von der Beschaffenheit und dem Zustand der sich berührenden Oberflächen, beispielsweise davon, ob diese trocken oder fettig sind. Für die Erhöhung der Reibung haben sich Anti-Rutsch-Matten bewährt, die einen Reibbeiwert von 0,6 μ auf trockenen und nassen Untergründen erreichen. Diese zusätzliche Sicherung muss durch Niederzurren mit Zurrgurten oder Ketten kombiniert werden und eignet sich nur für formstabile Ladung. Das Zurrmittel wird über die Ladung geführt, in die Zurrpunkte des Fahrzeuges eingehängt und mit dem Spannelement, der Ratsche, gespannt. Zur gleichmäßigen Verteilung der Vorspannkräfte werden Kantengleiter empfohlen. Bei scharfen Kanten sind sie ein Muss. Eine frei stehende Ladung muss mit mindestens zwei Zurrgurten gesichert werden, damit sie sich nicht drehen kann. Für die wirksame Vorspannkraft spielt zusätzlich der Zurrwinkel α eine große Rolle. Bei einem Zurrwinkel von 90° wirkt sie zu 100 Prozent, bei 30° nur noch zu 50 Prozent. Die erforderliche Sicherungskraft muss dann mit mehr Zurrmitteln aufgebracht werden.

Zurrmittel

Als Zurrmittel werden Ketten, Gurte, Drahtseile, Netze und Planen verwendet. Zurrgurte kommen am häufigsten zur Anwendung. Sie bestehen aus gewebten Chemiefasern mit einer Ratsche als Spannelement und können ein- oder zweiteilig sein. An den jeweiligen Enden befinden sich Verbindungselemente, mit denen die Gurte in die Zurrpunkte des Fahrzeuges eingehängt werden. Mit der Ratsche wird die nötige Vorspannkraft erzeugt. An jedem Zurrgurt muss ein Etikett mit den wichtigsten Angaben angebracht sein: die LC-Zurkraft im Zurrmittel und die Standard Tension Force (STF), die normale Vorspannkraft. Diese Kräfte werden in daN angegeben. Die LC gilt für geraden Zug und hat nichts mit der durch die Ratsche erzeugten Vorspannkraft zu tun. Sie

ist die Orientierungsgröße für die zu sichernde Ladung beim Direktzurren. Die STF ist die Kraft, die mit der Ratsche erzeugt wird und maßgeblich für das Niederzurren ist.

Ladungssicherung ist Physik-Wissen

Für die regelgerechte Ladungssicherung sind alle am Transport Beteiligten verantwortlich (siehe auch BGHM-Magazin 5/2022, Seite 23, auf www.bghm.de, Webcode 4677). Es gibt viele Methoden der Ladungssicherung, die es gegeneinander abzuwägen gilt – jede hat ihre Vor- und Nachteile. Fakt ist und bleibt: Physik lässt sich nicht überlisten. Schließlich muss man sich mit Fachwissen für eine Methode oder für eine Kombination entscheiden.

Herwig Kochan, BGHM

GUT ZU WISSEN

Um schnell herauszufinden, bei welcher Sicherungsart wie viele Sicherungsmittel erforderlich sind, bieten viele Zurrmittelhersteller Hilfsmittel an. Die Trucker's Disc beispielsweise ist eine Rechenscheibe für Diagonal- und Niederzurren; der Zurrkraft-Controller ist ein Rechenschieber für Diagonal- und Niederzurren. Nicht zu vergessen sind die vielen Handy-Apps.

MEHR IM NETZ

Fach-Thema Ladungssicherung:
www.bghm.de, Webcode 3787

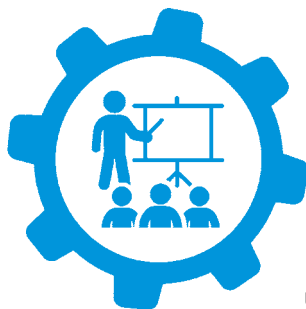
Ausbildung, Studium, Praktika –

Azubis, Studierende und Schülerinnen und Schüler stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – je nach Situation beim Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand oder bei einer Berufsgenossenschaft. Der Versicherungsschutz gilt in der Regel auf den direkten Schul- und Arbeitswegen, während des Unterrichts beziehungsweise bei der Arbeit. Ein Überblick.



Berufsausbildung in Betrieb und Berufsschule

Während der praktischen Berufsausbildung besteht aufgrund des Ausbildungsvertrages Versicherungsschutz beim Unfallversicherungsträger des Ausbildungsbetriebes, zum Beispiel der BGHM. Der Besuch berufsbildender Schulen wie Berufsschulen ist wiederum beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes versichert, wenn er der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht oder der Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses dient.



Duales Studium

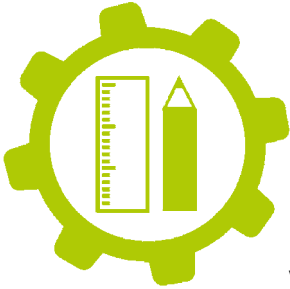
Während der Studienzeiten an einer Hochschule oder Fachhochschule besteht Versicherungsschutz über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, also beispielsweise die örtlich zuständige Landesunfallkasse. Während der praktischen Phasen besteht Versicherungsschutz über den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger, zum Beispiel die BGHM.



Praktikum

Ein Praktikum ist eine Maßnahme der Wissensvermittlung. Die Praktikantin oder der Praktikant erprobt sich durch Einsatz im Betrieb und ist in den Betriebsablauf eingegliedert. Dabei besteht Versicherungsschutz kraft Gesetzes – unabhängig davon, ob Entgelt gezahlt wird.

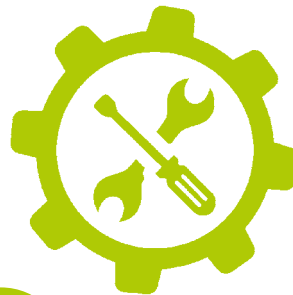
Versicherungsschutz im Überblick



Schul- und Studienpraktikum

Üblicherweise absolvieren Schülerinnen und Schüler aufgrund schulischer Veranlassung ein Praktikum in einem Unternehmen. Das Praktikum ist als Teil der schulischen Ausbildung über den Unfallversicherungsträger der Schule versichert.

Bei der fachpraktischen Ausbildung von Fachoberschülerinnen und -schülern der 11. Jahrgangsstufe besteht in den betrieblichen Praxisphasen Versicherungsschutz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger, beispielsweise die BGHM. Dies gilt auch für Studentinnen und Studenten bei in Studienordnungen vorgeschriebenen Unternehmenspraktika.



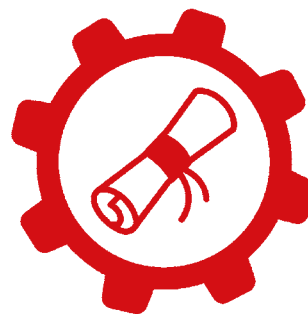
Freiwilliges Praktikum

Für freiwillige Praktika, die nicht von einer Schule veranlasst wurden, aber die unter „Praktikum“ genannten Anforderungen erfüllen, besteht Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes. Andernfalls siehe „Hospitation“.



Hospitation

Hospitanten und Hospitantinnen sind nicht in den Betriebsablauf eingegliedert und erlangen als Gast Kenntnisse über die Abläufe, ohne betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes. Sie sind jedoch kraft Satzung der BGHM auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert. Wege von und zur Betriebsstätte sind nicht versichert.



Abschlussarbeiten

Studierende, die in einem Unternehmen eine Abschlussarbeit, also beispielsweise eine Bachelor- oder Promotionsarbeit fertigen, sind oft nur im Eigeninteresse tätig und daher in der Regel nicht kraft Gesetzes unfallversichert. Sie sind jedoch kraft Satzung der BGHM auf dem Betriebsgelände unfallversichert. Wird die Abschlussarbeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses geschrieben, sind Studierende kraft Gesetzes sowohl auf dem Betriebsgelände als auch auf den Wegen unfallversichert.



Schwerpunktthema

Gefahr erkannt, Gefahr gebannt: Schutz vor Stolpern, Rutschen, Stürzen

Einen kurzen Moment nicht aufgepasst und die Folgen können schmerzhaft sein: Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle geschehen vielfach und verursachen oft schwerere Verletzungen als allgemein angenommen. Die meist unscheinbaren Ursachen sind häufig in einer mangelhaften betrieblichen Organisation begründet. Dabei kann ihnen mit gezielten Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden.

Laut Bericht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum Arbeitsunfallgeschehen gab es im Jahr 2021 mehr als 172.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit Stolpern, Rutschen und Stürzen (SRS). Das sind mehr als 23 Prozent aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle – SRS stellt damit einen Schwerpunkt für Unfälle bei betrieblichen Tätigkeiten dar. Die Verletzungen sind vielfältig: Sie reichen vom harmlosen blauen Fleck bis zu

komplizierten Knochenbrüchen. Typische Folgen sind Zerrungen, Verstauchungen, Prellungen oder Brüche, beispielsweise an Knöchel, Fuß, Kniegelenk oder Unterschenkel. Derartige Verletzungen können schwerwiegende Auswirkungen haben: So gab es auch im Jahr 2021 branchenübergreifend wieder fast 2.700 neue Unfallrenten, die letztlich auf einen Stolper-, Rutsch- oder Sturzunfall zurückzuführen waren. Das bedeutet, dass SRS-Unfälle immer wieder zu bleibenden Gesundheitsschäden oder dauerhaften Einschränkungen der Beweglichkeit führen und Betroffene zumindest längere Zeit nicht arbeiten können.

Zu welchen Gefährdungen kommt es?

Eine Rutschgefahr liegt beispielsweise vor, wenn die Rutschhemmung der Fußbodenoberfläche zu gering ist oder der Bodenbelag verrutscht. Oft tritt sie auch bei verunreinigten Böden auf, beispiels-

weise durch Ölflecke oder Kühlschmierstoffe. Stolperstellen wiederum sind Änderungen der Oberfläche des Fußbodens, durch die die Sturzgefahr erhöht ist. Sie entstehen zum Beispiel durch Höhenunterschiede, die an Absätzen oder durch Unebenheiten auftreten. Unter ebenen Bedingungen in Räumen gelten laut Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5 „Fußböden“ bereits Höhenunterschiede von mehr als 4 mm als Stolperstelle. Auch bei Spaltenbreiten von mehr als 20 mm im Fußboden sowie bei der Verwendung von Rosten mit einer Maschenteilung von mehr als 35 mm x 51 mm liegen Stolperstellen vor.

Vertiefungen wie Löcher, Dellen und nicht abgedeckte Rinnen führen in der Regel zu Stolper- oder Umknickgefahren. Wenn sich in diesen Vertiefungen Flüssigkeiten ansammeln, kommt auch noch die Rutschgefahr hinzu.

Was sind die Ursachen?

Die Ursachen für Stolpern, Rutschen und Stürzen liegen oft nur in Kleinigkeiten, wie Hindernisse im Weg, Gehen auf glattem Untergrund oder nicht abgedeckte Öffnungen im Fußboden. Unter Zeitdruck und Stress ist die Wahrnehmung eingeschränkt und die Konzentration lässt nach. Das Risiko steigt, Stolperfallen zu übersehen oder auf rutschigen Böden auszugleiten. Dabei kann hier, wie so oft im Arbeitsschutz, grundsätzlich in drei Kategorien unterschieden werden, die zu SRS-Unfällen führen können:

- Technische Ursachen
- Organisatorische Ursachen
- Personen- und verhaltensbezogene Ursachen

Technische Ursachen, die zu SRS-Unfällen führen können, sind beispielsweise:

- schadhafte oder nicht ausreichend rutschhemmende Fußböden, zum Beispiel besonders glatte Bodenbeläge
- unebene Arbeitsplätze und Verkehrswege, zum Beispiel Schwellen oder aus dem Boden herausragende Teile
- fehlende Bodenabdeckungen, beispielsweise an Kabelschächten auf Baustellen



- fehlende Handläufe an Treppen
- ungleich hohe Treppenstufen, zum Beispiel alte, ausgetretene oder beschädigte Stufen
- unzureichende, nicht blendfreie Beleuchtung, zum Beispiel auf Treppen, in Fluren oder Abstellräumen

Zu den organisatorischen Ursachen gehören:

- unsachgemäße Reinigung des Fußbodens, zum Beispiel Reinigungsmittelreste auf dem Boden
- fehlende Reinigung, zum Beispiel Öl auf dem Boden, das nicht umgehend entfernt wird
- fehlende Unterweisung zu Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahren
- fehlende Kennzeichnung von Rutschgefahren, beispielsweise bei nassen Fußböden nach der Reinigung
- mangelhafte Kennzeichnung von Verkehrswegen, Ausgleichsstufen und ähnlichem
- ein Arbeitsablauf, der Eile, Hektik, Stress begünstigt

Personen- und verhaltensbezogene Gründe, die zu SRS-Unfällen führen können, sind:

- ungeeignetes Schuhwerk, zum Beispiel Schuhe mit hohem Absatz oder ohne rutschhemmende Sohle
- eingeschränkte oder fehlende Sicht, wenn eine Last getragen wird
- Verschmutzungen oder Hindernisse, die nicht beseitigt wurden, beispielsweise provisorisch verlegte Kabel oder herumliegendes Werkzeug
- mangelnde Aufmerksamkeit beim Gehen, zum Beispiel wenn Smartphones benutzt werden
- Einfluss von Alkohol, Tabletten oder Drogen



© Altherfalter/stock.adobe.com

Welche Maßnahmen wirken?

Grundsätzlich hat es sich bewährt, an den technischen, organisatorischen und verhaltensbezogenen Ursachen anzusetzen und hier mit entsprechenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Ein wichtiges Element dabei ist die Gestaltung von Fußböden.

Gestaltung von Fußböden

Fußböden in Räumen dürfen keine Unebenheiten, Vertiefungen, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein und gegen Verrutschen oder Kippen gesichert sein – dies ist beispielsweise bei Abdeckungen relevant.

In bestimmten Arbeitsräumen und -bereichen liegt eine erhöhte Rutschgefahr vor, da mit gleitfördernden Stoffen umgegangen wird. Hier müssen bestimmte rutschhemmende Bodenbeläge eingesetzt werden. Das können, je nach Anforderung, feinraue, raue oder profilierte Bodenbeläge sein.

Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ legt in Anhang 2 Anforderungen an die Rutschhemmung von Fußböden für

spezifische Arbeitsbereiche fest. Dabei wird der Bodenbelag in eine von fünf Bewertungsgruppen eingeordnet. Die Bewertungsgruppe dient als Maßstab für den Grad der Rutschhemmung, wobei die Bodenbeläge mit der Bewertungsgruppe R 9 den geringsten und die mit Bewertungsgruppe R 13 den höchsten Anforderungen an die Rutschhemmung genügen.

Fußbodenstellen, an denen sich die Stolper- oder Rutschgefahr technisch nicht vermeiden lässt, müssen entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet werden. Flüssigkeiten, die in sogenannter fließfähiger Menge auf den Fußboden gelangen, müssen abfließen können. In Bereichen, die durch Eingänge direkt aus dem Freien betreten werden und in die von außen Feuchtigkeit gelangen kann, sollten großflächige Schmutz- und Feuchtigkeitsaufnahme zur Verfügung stehen, zum Beispiel Abstreifmatten.

Organisatorische und persönliche Maßnahmen

Grundsätzlich sollten Beschäftigte nur gekennzeichnete Verkehrswege und Übergänge in andere



Arbeitsbereiche benutzen. Wege müssen zudem von Hindernissen freigehalten werden. Verbleiben Stolperstellen, sind diese zu kennzeichnen. Verkehrswege und Arbeitsflächen müssen trittsicher und unverstellt sein.

Schadhafter Bodenbelag sollte schnellstmöglich ausgebessert, Stolperstellen und Verschmutzungen sollten sofort beseitigt werden. Um eine Rutschgefahr zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Boden-Reinigung und -Pflege in einer Zeit durchzuführen, in der wenig Betrieb ist. Feucht gereinigte Bereiche müssen mit dem Warnzeichen W28 „Warnung vor Rutschgefahr“ gekennzeichnet werden.

Beschäftigte sollten zudem geeignete Schuhe tragen, beispielsweise Arbeits-, Schutz- oder Sicherheitsschuhe. Wenn höher gelegene Arbeitsplätze erreicht werden sollen, sind geeignete Leitern und Tritte zu verwenden. Gerade in der dunkleren Jahreszeit ist es wichtig, bei Dämmerung oder Dunkelheit rechtzeitig die Beleuchtung einzuschalten.

Grundsätzlich hat sich bewährt, beim Treppengehen den Handlauf zu nutzen: Wer stolpert, erlangt so schneller das Gleichgewicht

wieder. Außerdem sollte dabei auf die Nutzung des Smartphones verzichtet werden und vor allem sollten keine Nachrichten gelesen oder geschrieben werden. Generell gilt es, Hektik und Ablenkung zu vermeiden, denn eine damit zusammenhängende Unaufmerksamkeit kann schnell zum Unfall führen.

Besondere Maßnahmen im Winter

Gerade im Winter liegen in Außenbereichen besondere Gefahren durch Eis und Schnee vor. Um Unfällen vorzubeugen, müssen die Verkehrswege rechtzeitig vom Schnee geräumt und es muss gestreut werden. Für einen sicheren Halt beim Gehen sind vor allem Schuhe mit rutschfesten Profilsohlen geeignet. Außerdem sollte grundsätzlich – und im Winter verstärkt – genügend Zeit für den Arbeitsweg eingeplant werden.

Besonders nach einem sehr kalten Winter treten Schäden auf Wegen auf, die so bald wie möglich behoben werden müssen. Lose Platten und ausgebrochene Treppenstufen müssen instandgesetzt werden, hochstehende Roste sind zu richten oder auszutauschen.

Stephan Mrosek, BGHM

PRÄVENTIONSPROGRAMM FÜR AUSZUBILDENDE

Im Berufsschuljahr 2022/23 ist der Schutz vor Stolpern, Rutschen, Stürzen das Thema des Präventionsprogramms „Jugend will sich-er-leben“ (JWSL). Als Teil des Programms bieten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung den Berufsschulen ein Medienpaket an, mit dem sie die Unfallprävention im Unterricht thematisieren können. Für Ausbilderinnen und Ausbilder steht ein Unterweisungskonzept zur Verfügung, das sie für die Arbeit mit Auszubildenden nutzen können. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen tragen so dazu bei, Auszubildende schon früh für den Arbeitsschutz zu sensibilisieren. Weitere Infos unter www.jwsl.de

MEHR IM NETZ

- ASR A1.5 „Fußböden“: www.bghm.de, Webcode 2078
- DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“: www.bghm.de, Webcode 238
- Arbeitsschutz Kompakt 114 „Gestaltung von Fußböden“: www.bghm.de, Webcode 3842



Automatisiert fahrende Fahrzeuge im betrieblichen Einsatz

Die Zukunft hat begonnen

Material wird von fahrerlosen Flurförderzeugen ans Fließband geliefert. Gefertigte Pkw fahren selbstständig vom Band zur Endkontrolle und weiter zur Verladung. Menschen werden von Bussen, Bahnen oder sogenannten Peoplemovern transportiert, ohne dass eine Person diese Fahrzeuge steuert. Lkw transportieren in Steinbrüchen und Kiesgruben ihre Ladung entlang festgelegter Wege ohne Fahrer. Die Entwicklung des automatisierten und fahrerlosen Fahrens hat nach und nach Einzug in den betrieblichen Alltag gehalten. Die hier genannten Anwendungen sind in der Praxis im Einsatz oder zumindest realisierbar.

So vielfältig wie die Anwendungsgebiete automatisierter Fahrzeuge sind, so vielseitig sind auch die speziellen Anforderungen an diese. Die 2022 erschienene Fachbereich AKTUELL FBHM-119 „Automatisiert fahrende Fahrzeuge in betrieblichen Bereichen“ beschreibt Grundlagen und eine strukturierte Vorgehensweise, um diese Anforderungen zu ermitteln.

Was bis vor einigen Jahren noch Utopie war, ist inzwischen Realität. Das Spektrum der fahrerlosen Anwendungen entwickelt sich permanent weiter. Doch ob selbstfahrende Servicestation oder fahrerlose Baumaschine: In jedem Fall müssen die Sicherheit und der Schutz von Personen gewähr-

leistet werden. Aber was ist sicher? Wie müssen fahrerlose Fahrzeuge funktionieren und ausgerüstet sein, um Unfälle mit Personen und Objekten zu verhindern?

Im Gegensatz zum öffentlichen Straßenverkehr sind Beschäftigte im Betrieb meist auf ihre Tätigkeit fokussiert. Daher hat der Schutz von Personen im betrieblichen Bereich höchste Priorität. Maschinen und Fahrzeuge, die sich in unserem Umfeld bewegen, müssen Personen sicher erkennen und entsprechend reagieren.

Hilfestellung zur Ermittlung von Anforderungen

Fahrerlose Flurförderzeuge sind in Betrieben seit Langem im Einsatz. Die Anforderungen an sie sind in der Norm DIN EN 3691-4 „Flurförderzeuge – Sicherheitstechnische Anforderungen und Verifizierung – Teil 4: Fahrerlose Flurförderzeuge und ihre Systeme“ beschrieben. Der betriebliche Einsatz von fahrerlosen Fahrzeugen geht allerdings häufig über den Anwendungsbereich dieser Norm hinaus, zum Beispiel dann, wenn es sich um andere Fahrzeugkategorien und komplexe Einsatzbedingungen, wie etwa bei Mischverkehr oder in Kreuzungsbereichen, handelt.

Die Fachbereich AKTUELL FBHM-119 gibt Hilfestellung dabei, die Anforderungen an automatisierte, vor allem fahrerlose Fahrzeuge und an die



© klyatsun/stock.adobe.com

Bereiche, in denen diese eingesetzt werden, zu ermitteln. An der Erarbeitung der Schrift waren mehrere Fachbereiche und Institute der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beteiligt. Weiterhin wurde der Inhalt mit Vertretern von Herstellern und Betreibern solcher Fahrzeuge diskutiert.

Zunächst wird in der Fachbereich AKTUELL FBHM-119 festgestellt, dass die Anforderungen an automatisierte Fahrzeuge im betrieblichen Bereich vom jeweiligen Einsatzfall abhängig sind. Zur Abgrenzung werden grundlegend drei verschiedene Bereiche definiert: In öffentlich zugänglichen und vergleichbaren Bereichen müssen dem öffentlichen Straßenverkehr vergleichbare Regelungen gelten und automatisierte Fahrzeuge die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr aufweisen.

In abgeschlossenen Bereichen ohne Zugang von Personen gelten die gleichen Anforderungen wie für automatisierte Fertigungsanlagen: Der Zugang von Personen muss sicher verhindert werden, etwa durch trennende Schutzeinrichtungen. Müssen im Havarie- oder Instandhaltungsfall Personen den Bereich betreten, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

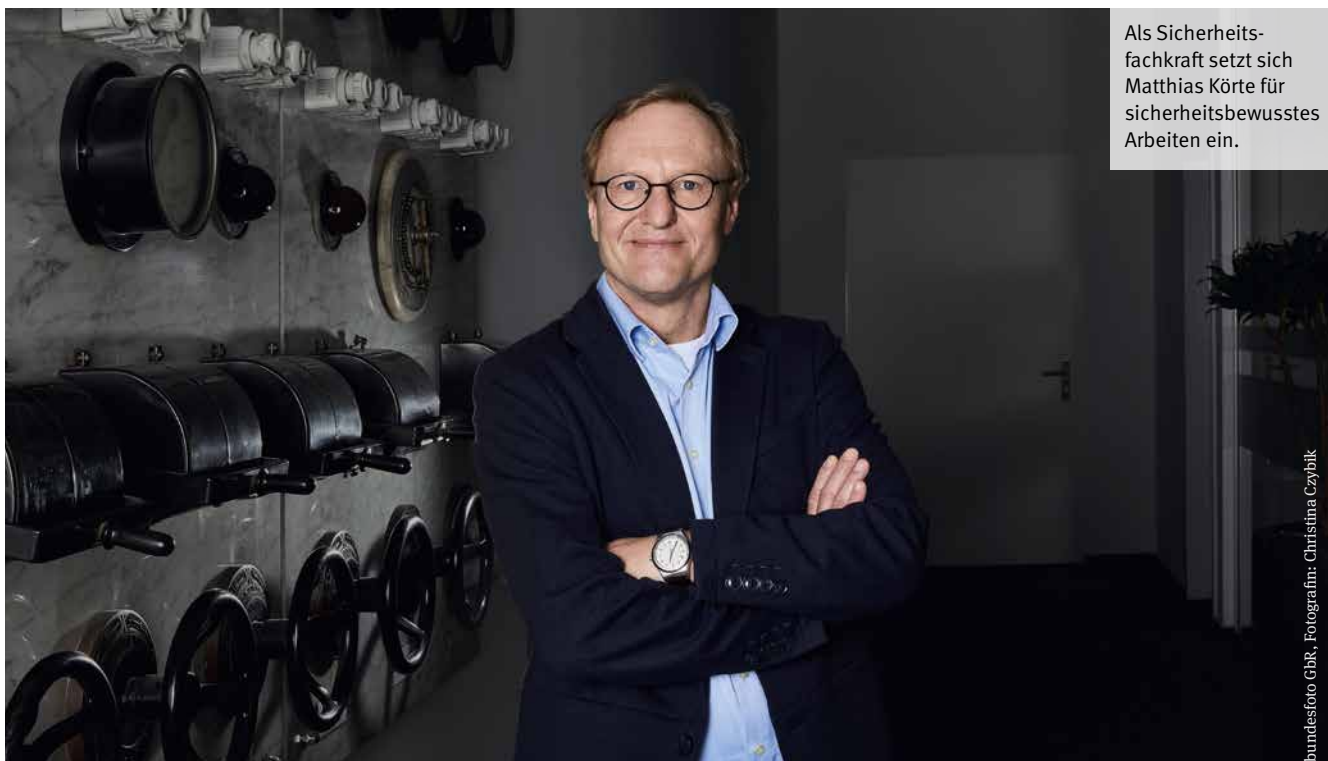
Das zentrale Augenmerk der Betrachtung gilt abgeschlossenen Bereichen mit begrenztem Zugang. Dabei handelt es sich beispielweise um Produktions- oder Montageabteilungen sowie jegliche anderen betrieblichen Bereiche, zu denen nur bestimmte Personen und Fahrzeuge kontrollierten Zugang haben. Dadurch kann eingegrenzt werden, welche Personen und Objekte in diesem Bereich berücksichtigt werden müssen und welche Verkehrssituationen entstehen können, in denen der Umgang mit diesen sicher beherrscht werden muss. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung müssen die zu erwartenden Hindernisse und Verkehrsteilnehmer sowie die Komplexität des fahrerlosen Fahrbetriebs ermittelt werden. In einer Matrix lassen sich anschließend die typischen Anforderungen für den jeweiligen Anwendungsfall ableiten. Diese sind jedoch nicht abschließend und müssen stets am Einzelfall verifiziert und gegebenenfalls erweitert werden.

Sven Träger, BGHM

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 626

Als Sicherheitsfachkraft setzt sich Matthias Körte für sicherheitsbewusstes Arbeiten ein.



© BGHM/bundesfoto GbR, Fotograf: Christina Czybik

Sicherheitspreis für betriebliche Praktiker

„Es ist wie bei einem Anschnallgurt im Auto“

Unterweisung ist mehr als das Durchklicken einer Präsentation, Kommunikation ist mehr als die Weitergabe von Information. Matthias Körte, Fachkraft für Arbeitssicherheit bei ROM Technik, sind diese Grundsätze nicht nur bekannt – mit einer simplen und effektiven Idee hat er sie im Betriebsalltag nun mit Leben gefüllt.

Kurz vor Feierabend, auf dem Fahrgerüst, schnell noch die Anschlüsse für den folgenden Tag ausmessen. Der erste Anschluss ist bereits aufgenommen, der zweite nur zwei Meter entfernt. Absteigen und das Gerüst weiterschieben? Ach, das geht auch so! „Welche Folgen so ein improvisiertes Handeln haben kann, haben wir selbst erlebt“, erzählt Matthias Körte, Fachkraft für Arbeitssicherheit bei ROM Technik am Standort Hamburg. Sein Kollege stieg damals nicht vom Fahrgerüst ab – dann ging alles ganz schnell: Ein Rad geriet in eine Bodenöffnung, das Gerüst kippte, der Kollege fiel hinaus und verletzte sich.

Sicher arbeiten

Aus seiner langjährigen Berufserfahrung kennt Körte weitere Geschichten dieser Art: „Unsere Gefährdungsbeurteilungen haben gezeigt: Unsere Maschinen und Arbeitsmittel haben die notwendige

Sicherheitstechnik. Dennoch kommt es immer wieder zu Beinaheunfällen oder Unfällen. Wir haben uns angeschaut, woran das liegen könnte.“ Die Beschäftigten des auf Gebäudetechnik spezialisierten Unternehmens sind oft auf Großbaustellen unterwegs, hier arbeiten viele Gewerke zusammen und es kann schnell unübersichtlich werden. „Da kommt es darauf an, dass alle sicherheitsbewusst arbeiten“, sagt die Sicherheitsfachkraft. „Das beginnt bei der Organisation und geht bis zum Verhalten jedes und jeder Einzelnen: Persönliche Schutzausrüstung tragen, besonnen handeln, Sicherheitshinweise beachten.“ Beim Spielen mit dem Geschicklichkeitsspiel „Wackelturm“, kam Körte auf eine Idee, wie er dieses sicherheitsbewusste Verhalten im Betrieb fördern kann: Er wollte Unterweisungen anschaulicher gestalten. Kurzerhand entwickelte er den „Wackelturm“ dazu weiter. Bei dem Spiel werden Holzsteine reihum aus einem Turm gezogen und oben wieder gestapelt. So wird der Turm immer höher, aufgrund der an der Basis fehlenden Steine instabiler und kippt irgendwann. „Eine wirkungsvolle Unterweisung ist ein wichtiges Element, um sicherheitsbewusstes Arbeiten zu fördern“, bestätigt Torsten Mühlmann den Ansatz. Die BGHM-



Aufsichtsperson
Torsten Mühlmann
berät Betriebe zur
Sicherheit und
Gesundheit bei der
Arbeit.

© BGHM/bundesfoto GfR, Fotografin: Christina Czybik



Unterweisung mal
anders: mit einem
interaktiven Geschick-
lichkeitsspiel.

© BGHM/bundesfoto GfR, Fotografin: Christina Czybik

Aufsichtsperson begleitet ROM Technik seit 2015 in Sachen Arbeitsschutz. Die neue Idee für die Unterweisung hat Mühlmann in Aktion gesehen.

Der Turm in Aktion

Beschäftigte haben sich um den Tisch mit dem Holzturm versammelt, sie deuten auf die feinstapelten Holzsteine, einige runzeln die Stirn. Körte bittet einen Kollegen, einen Stein aus dem Turm zu schieben. „Ich habe meine Schutzbrille nicht genutzt“, liest dieser den Satz vor, der in bunten Farben auf dem Stein steht. Das nimmt Körte zum Anlass, Fragen zu stellen. In welchen Arbeitsbereichen ist eine Schutzbrille notwendig? Welche Arten von Brillen gibt es? Das Team überlegt, diskutiert, findet Antworten. Welche Folgen hat es, wenn die Brille nicht aufgesetzt wird? Auf einem Bildschirm erscheint ein verätztes Auge. Wie hätte die Verletzung verhindert werden können? „Besonders wichtig ist mir, gemeinsam mit den Beschäftigten zu überlegen, unter welchen Bedingungen die Unfälle entstanden sein könnten und wie sie effektiv verhindert werden – genau wie bei Unfalluntersuchungen. Sie beantworten die Fragen im Laufe des Spiels selbst“, sagt Körte.

Jetzt werden reihum Spielsteine gezogen, jeden von ihnen hat Körte mit einer kurzen Beschreibung einer unsicheren Situation beklebt. Ich habe meinen Schutzhelm nicht genutzt – Körte erzählt von einem Kollegen, der daraufhin eine Platzwunde davontrug. Die anfängliche Skepsis einzelner Teilnehmender weicht der Neugierde, dem Ehrgeiz. Immer höher stapeln sie den Turm. Ich habe keine

Schutzhandschuhe benutzt. Dieser Satz wird oft gezogen. Körte hat ihn sechs Mal aufgedruckt, da er häufiger beobachtet hat, wie dieses Verhalten von Vorgesetzten geduldet wurde. Wieder hinterlässt der Stein ein Loch im Turm. „Es sammelt sich!“ meint ein Teilnehmer. Er ist als nächstes dran. Ich habe meine Leiter falsch benutzt, steht auf seinem Stein. Körte erzählt von einem Vorfall, als ein Mitarbeiter von einer Leiter aus in einen Behälter schauen wollte, doch sie war beschädigt und er stürzte. „Die Sichtprüfung vergessen!“, ruft der Teilnehmer. Körte nutzt die Gelegenheit und geht auf aktuelle rechtliche Änderungen bei Leitern ein. Plötzlich verselbstständigt sich das Spiel. Begeistert stapelt das Team die Steine, immer wieder tauchen unsichere Verhaltensmuster auf: Ich habe mich auf dem Rollgerüst verfahren lassen. Ich wollte das mal eben machen. „Gerade dieses improvisierte Handeln ist ein Problem“, so Körte. „Dabei ist den meisten nicht bewusst: Sie riskieren ihre Gesundheit oder gar ihr Leben für ein paar Sekunden Zeitersparnis, wenn sie zu schnell mit dem Auto unterwegs sind oder sich auf dem Rollgerüst verfahren lassen.“

Ich habe keine Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz genutzt. Rums! Gerade als Körte darauf hinweisen will, dass Unfälle dann oft tödlich enden, kippt der Turm unter dem erschrockenen Lachen der Teilnehmenden mit großem Getöse um. „Wenn ich einmal nicht sicher arbeite, muss es nicht sofort zum Unfall kommen. Aber es bleibt etwas zurück, ein Loch im Turm. Irgendwann geht es schief – das ist unvermeidbar,



Auf jedem Holzstein ist eine sicherheitswidrige Arbeitsweise beschrieben.



Die Idee in Aktion: Der umgekippte Holzturn symbolisiert einen Arbeitsunfall.



Schlauer Fuchs: Die BGHM zeichnet wirkungsvolle Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes aus.

wenn ich den Arbeitsschutz missachte“, fasst Körte die Situation zusammen.

Ausgezeichnete Ideen

„Je öfter ich unsicher arbeite oder eine unsichere Situation zulasse, desto höher die Wahrscheinlichkeit einen Unfall zu erleiden. Das visualisiert der Turm“, erzählt Aufsichtsperson Mühlmann später. Körtes Idee, den umgekippten Turm als Sinnbild für einen Arbeitsunfall zu nutzen und den Lernstoff spielerisch zu verpacken, überzeugte ihn und seine Kollegin Ute Emsel. Emsel koordiniert den Sicherheitspreis der BGHM. Besonders wirkungsvolle Ideen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zeichnet die BGHM mit dem „Schlaunen Fuchs“ aus – so auch diese. „Das Spiel ruft den Beschäftigten Situationen vor Augen. Sie kommen ins Gespräch, ins Grübeln“, sagt Emsel. „Es ist ein schönes Instrument zur Aktivierung.“

„Über die Auszeichnung mit dem Schlaunen Fuchs haben wir uns riesig gefreut. Bei der Verleihung war auch unsere Geschäftsführung dabei“, blickt Körte auf die Preisverleihung zurück. „Beim Arbeitsschutz ist es wichtig, dass Geschäftsführung und Führungskräfte mit gutem Beispiel vorangehen“, weiß Mühlmann aus der Praxis. Die Geschäftsführung fördert Körtes Initiativen. Daher haben sie ihm eine zweite Sicherheitsfachkraft zur Seite gestellt. Gemeinsam sind sie nun auf den Baustellen vor Ort unterwegs.

Kontinuierliche Verbesserung

Die neue Form der Unterweisung hat inzwischen eine hohe Akzeptanz im Betrieb. „Arbeitsschutz bleibt damit im Gespräch“, so Mühlmann. Als Aufsichtsperson ist er für Körte auch der Ansprechpartner, wenn es um rechtliche Fragen geht. Bei Bedarf stellt er den Kontakt zu weiteren BGHM-Fachleuten her: Sie wirken mit Exponaten an Sicherheitstagen mit oder führen Lärmmessungen durch. Über das Portal „meineBGHM“ bucht Körte Seminare in BGHM-Bildungsstätten. Beim verhaltensbasierten Arbeitsschutz hat er weitere Pläne, denn das Turm-Projekt war nur ein Baustein: „Zuletzt sanken unsere Unfallzahlen, auch die Un-

fallschwere hat abgenommen – wir beobachten, ob der Unfallturm ein Schlüssel dafür ist und der Trend nach unten anhält.“ Seit einiger Zeit steht die Sicherheitsfachkraft im Austausch mit einem Arbeitspsychologen der BGHM. Wie lassen sich im Baustellenumfeld Beschäftigte zum besonnenen Arbeiten animieren, trotz Termindruck oder Personalausfällen? Das ist Körtes Leitfrage. Er hat Workshops entwickelt, um Beschäftigte aus allen Hierarchien zu Sicherheitslotsen auszubilden – für das Pilotprojekt mit Führungskräften wurde er vom BGHM-Arbeitspsychologen unterstützt. Anhand von Beispielen guter Praxis lenken sie den Fokus auf sichere Arbeitsweisen und verstärken dieses sicherheitsgerechte Verhalten positiv. „Vieles passiert aus Gewohnheit, zum Beispiel den Helm nicht aufzusetzen“, sagt Mühlmann. „Es ist möglich, Gewohnheiten zu verändern und sicherheitsgerechtes Verhalten zu automatisieren.“ „Das ist wie ein Anschnallgurt im Auto“, wirft Körte ein. „Darüber denke ich nicht mehr nach. Führungskräfte müssen die Schutzausrüstung zur Verfügung stellen – es ist an mir, sie dann auch zu tragen.“ Dieses Bewusstsein nehmen die Lotsen mit in den Arbeitsalltag.

Für dieses Ziel sind die Geschichten aus der Praxis und ein offener Umgang mit Fehlern wichtig. Der Kollege mit der Platzwunde, der seinen Helm nicht getragen hatte, hat Körte für das Turmspiel ein Foto von der Wunde geschickt. „Er dachte einfach nicht, dass ihm so etwas passieren kann und wollte seine Erfahrung weitergeben. Der Mensch geht davon aus, unverwundbar zu sein, das sieht man auch im Straßenverkehr“, sagt Körte. „Solche Geschichten können Einstellungen verändern.“ Über Arbeitsschutz sprechen, sich trauen, unsichere Situationen anzusprechen, mit gutem Beispiel vorangehen – „ob Unfallturm oder Sicherheitslotsen, unser Ziel ist stets sicheres Arbeiten, unsere Gesundheit. Daran arbeiten wir gemeinsam mit der BGHM: die Geschäftsführung, ich als Sicherheitsfachkraft und die Beschäftigten.“

Milena Bähnisch, BGHM



Arbeitsschutz zum Mitmachen:
Ute Emsel koordiniert
den Sicherheitspreis
bei der BGHM.

© BGHM/bundesfoto GbR, Fotografin: Christina Czybik

GUT ZU WISSEN: AUFSICHTSPERSONEN

Mit ihren vielfältigen Präventionsleistungen unterstützt die BGHM Betriebe im Arbeitsschutz. Erste Adresse dafür sind die Aufsichtspersonen. Sie beraten Mitgliedsbetriebe zum Arbeitsschutz, sind als Referentinnen und Referenten in Seminaren tätig und ermitteln die Ursachen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 497



FAQ: Versicherungsschutz auf Geschäftsreisen

Ich bin dann mal weg

Täglich treten zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Geschäftsreisen für ihre Unternehmen an. Und regelmäßig erreichen die BGHM Fragen zum Versicherungsschutz: Sind Beschäftigte von der Abreise bis zur Ankunft durchgehend versichert? Stehen sie unter Versicherungsschutz, wenn sie beim Gang zur Toilette stürzen? Hier die Antworten auf diese und weitere Fragen.

Welche Tätigkeiten und Wege sind bei einer Geschäftsreise versichert?

Alle mit der dienstlichen Verrichtung wesentlich im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Wege auf einer Geschäftsreise sind gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch für Wege vom und zum Unterbringungsort – etwa vom Bahnhof zum Hotel – und zum Essen. Diese Wege stehen nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, die den Versicherten an den fremden Ort geführt hat (vgl. Bundessozialgericht (BSG), 23. Juni 1977 – 2 RU 15/77; 28. Juni 1988 – 2 RU 60/87).

Muss ich das nächstliegende Restaurant aufsuchen, wenn ich bei einer Geschäftsreise abends Essen gehe und dieser Weg unter Versicherungsschutz stehen soll?

Nein, Versicherte müssen nicht das nächstgelegene Restaurant wählen oder gar im Hotel die Mahlzeiten einnehmen. Für den Versicherungsschutz ist es nicht maßgebend, ob andere gleichwertige Restaurants in näherer Umgebung zur Verfügung stehen. Der versicherte Zweck der Nahrungsaufnahme darf jedoch nicht so weit in den Hintergrund treten, dass eine Freizeitaktivität das prägende Motiv für den Besuch eines Restaurants und damit für den erfolgten Weg darstellt (Sozialgericht Hamburg, 2. Juli 2021, S 40 U 184/20).

Wann bin ich auf einer Geschäftsreise nicht versichert?

Zu den privatnützigen und damit gesetzlich nicht unfallversicherten Handlungen auf Geschäftsreisen zählen, wie auch sonst, essen, schlafen, sich anziehen und waschen, die Freizeitgestaltung und alle rein privaten Verrichtungen. Wird aus dem Tagungsprogramm und den Gesamtumständen deutlich, dass eine Abendveranstaltung nur als Begleitprogramm beziehungsweise als geselliger Ausklang zu einer Fortbildungsveranstaltung während einer Dienstreise vorgesehen ist und keinen Bezug zu den betrieblichen Tätigkeiten aufweist, steht die Teilnahme an dieser nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Thüringer Landessozialgericht (LSG), 21. November 2019, L 1 U 1590/18). Ebenso fallen beispielsweise nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz: der Besuch einer Bar sowie der Rückweg zum Hotel mit Kolleginnen und Kollegen, auch wenn dabei über die Arbeit gesprochen wird (BSG, 30. März 2017, B 2 U 6/15 R), und

der nächtliche Weg im Hotelzimmer zur Toilette, bei dem jemand über einen Bettüberwurf stolpert (SG Düsseldorf, 5. November 2015, S 31 U 34 427/14). Auch wer einen Dieb verfolgt, um die eigene Geldbörse wiederzuerlangen, ist bei dieser primär eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nicht gesetzlich unfallversichert (Hessisches LSG, 11. März 2019, L 9 U 118/18).

Kann auch eine Verrichtung privaten Charakters versichert sein?

Auch eine Verrichtung privaten Charakters kann bei Geschäftsreisen einen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit haben und damit versichert sein. Zum Beispiel wenn der Unfall aus einer Gefahrenquelle resultiert, die in ihrer besonderen Eigenart im Allgemeinen am Wohn- oder Beschäftigungsort nicht vorhanden gewesen wäre (BSG, 4. August 1992, 2 RU 43/91). Die Gefahrenquelle hebt sich nach Art und Ausmaß also von den vielfältigen alltäglichen Risiken ab, denen jeder Mensch ausgesetzt ist (BSG, 18. März 2008, B 2 U 13/07 R). Dies gilt vor allem dann, wenn die Gefahrenquelle sich auf private Verrichtungen des täglichen Lebens auswirkt, die auch während einer Geschäftsreise zwangsläufig anfallen, mit der Folge, dass sich der Versicherte der Gefährdung nicht entziehen kann (BSG, 18. März 2008, B 2 U 13/07 R). Dies war beispielsweise beim Riss eines Fahrstuhlseils im Hotel auf dem Weg zur Nachtruhe der Fall (BSG, 30. Juli 1958, 2 RU 177/55).

Bin ich auf der Heimfahrt versichert, wenn ich an die zehntägige Geschäftsreise noch eine private Übernachtung anhänge und nach dem privaten Tag zurückfahre?

Ja, grundsätzlich besteht für die Heimfahrt im angeführten Beispiel Versicherungsschutz. Versicherungsschutz auf Heimfahrten nach privaten Übernachtungen hängt auch davon ab, ob die Dienstreise durch die (gesetzlich nicht unfallversicherte) private Tätigkeit lediglich unterbrochen oder endgültig beendet wurde. Um das zu beurteilen, sind beispielsweise die Dauer der Dienstreise im Verhältnis zur privaten Tätigkeit und die weiteren Begleitumstände der Reisen relevant.

Bin ich auf einer Incentive-Reise versichert, auf die mich mein Arbeitgeber aufgrund meiner Verdienste im Vertrieb eingeladen hat?

Sogenannte Motivations- oder Incentive-Reisen sind keine versicherten Geschäftsreisen in diesem Sinne. Sie werden zwar vom Unternehmen finanziert und organisiert, jedoch stehen bei ihnen Freizeit, Unterhaltung und Erholung der Versicherten im Vordergrund. Deshalb fehlt es dabei regelmäßig an dem erforderlichen inneren (sachlichen) Zusammenhang mit der versicherten betrieblichen Tätigkeit.

Thomas Dunz, BGHM



Im Gespräch

Drei Fragen an ... Tobias Michel

Unter dem Motto „Ihr Kontakt für jedes Anliegen“ erhalten Anruferinnen und Anrufer unter der Telefonnummer 06131 802-0 Auskunft und schnelle Hilfe bei Themen rund um die BGHM. Am anderen Ende der Leitung arbeiten die Beschäftigten der Abteilung Kontakt- und Informationsanfragen. Im Interview erzählt ihr Leiter, Tobias Michel, von seinem Job und den Aufgaben, die dahinterstehen.

BGHM-Magazin: Herr Michel, wie sind Sie zur BGHM gekommen?

Tobias Michel: 2010 bin ich zur Vorgänger-Berufsgenossenschaft der BGHM gewechselt, damals noch die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd. Zuvor habe ich zehn Jahre in der Bezirksverwaltung Mainz der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gearbeitet. Hier habe ich einen späteren Kollegen kennengelernt, der mir tiefere Einblicke in die vielfältigen und spannenden Aufgaben in der Hauptverwaltung der BGHM gegeben hat.

BGHM-Magazin: Was sind Ihre Aufgaben?

Michel: Ich leite seit Juli 2021 die neu gegründete Abteilung Kontakt- und Informationsanfragen – hier können sich Unternehmerinnen und Unternehmer, Versicherte und alle Personen melden, die Fragen rund um die BGHM haben. Uns erreichen beispielsweise Fragen zu den Themen Mitgliedschaft und Beitrag, Arbeitsschutz, Qualifizierung und Seminare, Versicherungsschutz und Leistungen oder Anfragen ganz allgemeiner Art. Es ist unser Anspruch, möglichst

allen Anrufern umfänglich und abschließend weiterzuhelfen oder sie bei weiterem Beratungsbedarf an die richtige Ansprechperson in der BGHM weiterzuleiten. Monatlich nehmen wir zwischen 18.000 und 21.000 Anrufe entgegen. Wir sind auch für die zentrale E-Mail-Adresse service@bghm.de der BGHM verantwortlich.

BGHM-Magazin: Gibt es eine Begebenheit aus Ihrer Arbeit, die Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Michel: Ich erinnere mich an viele besondere Begebenheiten während meiner verschiedenen Tätigkeiten innerhalb der BGHM. Gerade die Möglichkeit, unsere Mitgliedsunternehmen und Versicherten zu unterstützen, motiviert mich jeden Tag aufs Neue. Ich durfte im Laufe der Jahre außerdem viele nette und hilfsbereite Kolleginnen und Kollegen kennenlernen, zu denen ich auch heute noch regelmäßig Kontakt habe, selbst wenn ich mit manchen von ihnen nicht mehr arbeite.

HINTERGRUND:

In dieser Rubrik beantworten Beschäftigte der BGHM oder aus BGHM-Mitgliedsunternehmen drei Fragen zu ihrem Berufsleben, ihrem Arbeitsalltag und was für sie das Besondere an ihrer Beschäftigung darstellt.



Wie steht es um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz?

Tödlicher Unfall ohne Zeugen

Ein Lkw-Fahrer wird bewusstlos neben seinem Fahrzeug aufgefunden und verstirbt im Krankenhaus. Niemand hat beobachtet, was sich zugetragen hat – handelt es sich um einen Arbeitsunfall?

Der Vorfall: Rettungssanitäter wurden zu einem Kraftfahrer gerufen, der mit schweren Kopfverletzungen neben seinem Lkw lag. Dem Bericht der Sanitäter zufolge kam der Mann nach einiger Zeit zu sich und klagte über Kopfschmerzen und Schwindel. Die Ermittlungen ergaben, dass es zu dem Unfall gekommen war, während der Versicherte auf die Beladung seines Lkw gewartet hatte. Zeugen gab es nicht. Der Lkw-Fahrer selbst konnte sich an das Unfallereignis nicht erinnern. Unklar blieb, ob er infolge von Schwindel und Kopfschmerzen ohnmächtig wurde oder ob sich Kopfschmerzen und Schwindel als Folge eines Sturzes entwickelt hatten. Der Verunfallte wurde ins Krankenhaus gebracht. Dort wurden unter anderem ein schweres Schädel-Hirn-Trauma und ein Hirnödem festgestellt, woran er wenige Tage später verstarb. Obwohl kein konkreter Unfallhergang festzustellen war, kam das Landessozialgericht (LSG) zu dem Ergebnis, dass ein Arbeitsunfall vorlag.

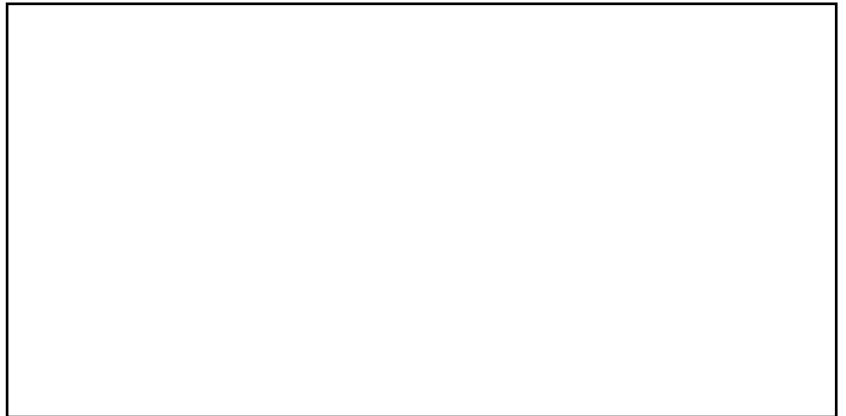
Sturz aus erheblicher Fallhöhe

Nach Auswertung aller Beweise war das LSG davon überzeugt, dass der Tod des Beschäftigten durch einen ebenerdigen Sturz gänzlich unwahrscheinlich war. Die massiven Kopfverletzungen sprachen für eine erhebliche Fallhöhe und damit für einen Sturz aus der Höhe der Fahrerkabine.

Für einen anderen Unfallhergang gab es bei solch schweren Kopfverletzungen keinerlei Anhaltspunkte.

Die nicht aufklärbare Frage, ob der Sturz aus dieser Höhe durch ein Stolpern oder Rutschen des Versicherten verursacht worden war oder möglicherweise durch einen Schwindelanfall – eine sogenannte innere Ursache –, sei für die rechtliche Bewertung des Ereignisses als Arbeitsunfall ohne Bedeutung, so das LSG. Denn nach beiden Varianten handelte es sich um einen Arbeitsunfall: Zwar ist ein allein aus innerer Ursache stammendes Krankheitsgeschehen wie Schwindel oder Ohnmacht für sich betrachtet nicht als Arbeitsunfall anzusehen. Anders sieht es aus, wenn das Unfallereignis ohne die versicherte Tätigkeit nicht in derselben Art oder nicht mit ähnlich schweren Folgen eingetreten wäre – wie in diesem Fall. Dann liegt wegen der wesentlichen Mitursache ein Arbeitsunfall vor. Der Umstand, dass sich der Sturz hier beim Ein- oder Aussteigen aus der Höhe der Fahrerkabine des Lkw ereignet haben musste, stellt daher einen wesentlich mitwirkenden Faktor aus der betrieblichen Sphäre dar, der die Schwere der eingetretenen Verletzungen maßgeblich bedingt hat. Der vom Kläger genutzte Lkw sei als Arbeitsgerät zu qualifizieren, da er ausschließlich für die versicherte Tätigkeit genutzt wurde, sodass Risiken, die sich aus dessen Nutzung ergeben, der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind, so das LSG (*LSG Baden-Württemberg vom 27.06.2022, Az.: L 1 U 377/21*).

Karl Heinz Schwirz, BGHM



**Für Azubis,
Ausbilderinnen
und Ausbilder!**

Das Medienpaket „binmirsicher“
ist zugeschnitten auf
Auszubildende in den Branchen

- Schlosserei
- Kraftfahrzeuge
- Sanitär, Heizung, Klima
- Holzbearbeitung und Holzverarbeitung

Videos, Quiz und Broschüren
– jetzt gleich reinklicken!

www.bghm.de/binmirsicher